



Stand: 03/2018

## Merkblatt Beihilfe Informationen zur Beihilfefähigkeit einer Haushaltshilfe

Die Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe (§ 28 Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) sind beihilfefähig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die sonst den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person kann wegen außerhäuslicher Unterbringung (z. B. stationärer Krankenhausaufenthalt) oder wegen Todes den Haushalt nicht weiter führen
- Im Haushalt muss mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleiben, die pflegebedürftig ist oder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Es kann keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiter führen.

Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe, deren Notwendigkeit ärztlich bescheinigt worden ist, sind bis zu 28 Tage beihilfefähig

1. bei schwerer Krankheit
2. bei akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt, unmittelbar nach einer ambulanten Operation oder unmittelbar nach einer Krankenhausbehandlung.

Die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind pro Stunde in Höhe von 0,32 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des SGB IV, aufgerundet auf volle Euro, beihilfefähig. Diese Bezugsgröße wird jährlich angepasst und nach Ort der Leistungserbringung der Familien- und Haushaltshilfe in den Bereich West (alte Bundesländer) und den Bereich Ost (neue Bundesländer/Beitrittsgebiet) unterschieden.

Für das Jahr 2018 gilt: beihilfefähiger **Betrag West: 80,00 Euro/Tag**  
beihilfefähiger **Betrag Ost: 72,00 Euro/Tag**

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 BBhV sind von den beihilfefähigen Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe je Kalendertag 10 % der Kosten, mindesten 5 Euro, höchstens 10 Euro, jeweils nicht mehr als die tatsächlichen Kosten, abzuziehen.

Die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe werden der außerhäuslichen untergebrachten Person zugeordnet und zu deren Bemessungssatz erstattet (§ 52 BBhV).

Diese Information erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann die Kenntnis der Beihilfevorschriften nicht ersetzen.

Ihr Landesamt für Finanzen